

# Merkblatt

## Erwerb von Giften

Stand: November 2017

Die hier angebotenen Inhalte dienen der allgemeinen Information. Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der gebotenen Informationen übernehmen wir keine Gewährleistung/Haftung. Insbesondere können aus der Verwendung der Informationen keine Rechtsansprüche begründet werden.

Das vorliegende Merkblatt soll einen Überblick über die für den Giftbezug relevanten Regelungen des Chemikalienrechts bieten. Der Großteil der Bestimmungen findet sich in Artikel III des Chemikaliengesetzes (ChemG) und in der Giftverordnung 2000.

### 1. Was sind Gifte?

Produkte unterliegen dem **Giftrecht** wenn sie nach CLP-V wie folgt einzustufen sind:

- Akute Toxizität, Kategorie 1-3  
Gefahrenhinweise: H300, H310, H330, H301, H311 und/oder H331  
„Lebensgefahr bei ...“ (Verschlucken/Hautkontakt/Einatmen)  
„Giftig bei ...“ (Verschlucken/Hautkontakt/Einatmen)
- Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition), Kategorie 1  
H370 „Schädigt die Organe ...“



Erwerb und Abgabe von giftigen Pflanzenschutzmitteln werden nicht (mehr) durch das Chemikalienrecht sondern ausschließlich durch das Pflanzenschutzrecht geregelt. Für Modellbau-Treibstoffe gibt es eine Sonderregelung (§ 5 Abs. 4 ChemG).

### 2. Wer darf Gifte abgeben?

- Apotheken
- Drogisten (Gewerbe gemäß § 104 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194)
- Hersteller und Großhändler von Arzneimitteln und Giften (Gewerbe gemäß § 116 GewO)

Der Abgeber sich zu vergewissern, dass der Übernehmer zum Empfang berechtigt ist. Eine Abgabe an die „breite Öffentlichkeit“ (private Kunden) im Versandhandel ist nicht zulässig.

### 3. Wer darf Gifte erwerben?

Grundsätzlich dürfen nur Gifte erworben werden, die zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben benötigt werden. Zum Giftbezug berechtigt sind unter dieser Bedingung:

- Ärzte, Tierärzte, Dentisten
- Chemische Laboratorien (Gewerbe gemäß § 103 GewO),
- Schädlingsbekämpfer (Gewerbe gemäß § 128 GewO)
- Einrichtungen zur Gewässerreinigung und Abwasserbeseitigung (Kläranlagen)
  - von Gebietskörperschaften oder Zweckverbänden
  - nur für Gifte zu Analysenzwecken (i.a. Küvettentests)
- gegen Vorlage einer **Bestätigung**
  - Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen (Bestätigung durch Rektorat bzw. Leitung)
  - wissenschaftlich tätige Anstalten und Laboratorien der Gebietskörperschaften

- gesetzlich autorisierte wissenschaftliche Einrichtungen, die der Aufsicht einer Gebietskörperschaft unterliegen (Bestätigung durch zuständige Aufsichtsbehörde)
- Dienststellen im Ressortbereich des BM für Landesverteidigung und Sport (BMLVS)
- öffentliche Schulen und Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht

Eine Abschrift der Bestätigung ist der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln (ausgenommen Bestätigungen für Dienststellen des BMLVS).

- gegen Vorlage einer **Bescheinigung**
  - Betriebe
  - andere selbständige berufsmäßige Verwender
- Inhaber eines **Giftbezugs Scheins** (für einmaligen Bezug)
- Inhaber einer Giftbezugsbewilligung (nach altem Recht, bis zum Ablauf der Bewilligung)

#### 4. Wie komme ich zu einer Giftbezugsbescheinigung?

- **Meldung** an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (ggf. für die jeweilige Betriebsstätte, nicht für die Firmenzentrale)
- durch die nach außen vertretungsbefugten Person
- Formular gemäß Anlage 1.1 der Giftverordnung
- erforderliche Nachweise für Sachkunde, Erste-Hilfe-Kenntnisse etc. beilegen (s. 5.)
- für die Einstufung relevanten Teile der aktuellen Sicherheitsdatenblätter beilegen (zumindest Abschnitte 1-3)

#### 5. Voraussetzungen für die Giftbezugsbescheinigung

- aufgeführte Gifte werden für die Gewerbeausübung bzw. eine andere berufsmäßige Tätigkeit benötigt (Erläuterung der Verwendung, ggf. Nachweis der Qualifikation zur Berufsausübung beilegen)
- Liste der benötigten Gifte
  - Bezeichnung von Produkt oder Produktgruppe (z.B. Flusssäurehaltige Beizpasten)
  - Angabe der Inhaltsstoffe, die zur Einstufung der Mischung als Gift führen
  - Verwendungszweck
  - wenn die Gifte ausschließlich für Analysezwecke verwendet werden (Einsatz in Labor-mengen), kann eine Sammelbezeichnung verwendet werden
- mindestens eine Person, die
  - in dem Betriebsbereich, in dem die Gifte verwendet werden
  - dauerhaft beschäftigt ist und
  - die die erforderliche Kenntnis in Hinblick auf den sachgerechten und sicheren Umgang mit Giften aufweist („Sachkunde“, Nachweis beilegen) und die
  - zum Empfang der Gifte bevollmächtigt wird
- Voraussetzungen für die Sachkunde (Ausbildungen nur beispielhaft angeführt, s. § 4 Giftver-ordnung)
  - Studium der Medizin, Pharmazie, Chemie u.a.
  - HTL für Chemie u.a., Fachschule für Chemie
  - Ausbildung im Lehrberuf Drogist, des Schädlingbekämpfer, Chemielabortechnik u.a.
  - Ausbildung im medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst
  - Bestätigung über dem erfolgreichen Abschluss eines Kurses nach Anlage 4
  - Sachkundenachweis für Pflanzenschutzmittel (gültig nur für Biozidprodukte und Weinbe-handlungsmittel in der Land- und Forstwirtschaft)

- Spezialisierte Berufsausbildung, gültig nur für üblicherweise in diesen Berufen verwendete Gifte (z.B. Juwelier: Cyanide, Kälteanlagentechniker: Ammoniak, Flusssäure)
- für giftige Begasungsmittel: zusätzliche Anforderungen nach Begasungssicherheitsverordnung
- mindestens eine Person (kann auch die zum Giftbezug bevollmächtigte sein), die
  - in dem Betriebsbereich, in dem die Gifte verwendet werden
  - dauerhaft beschäftigt ist und
  - die die erforderliche Kenntnis über Maßnahmen der **Ersten Hilfe** aufweist (Nachweise beilegen)
- Voraussetzungen für die Erste-Hilfe-Kenntnisse (s. § 5 Giftverordnung)
  - Studium der Medizin
  - Notfallhelfer für eine Rettungsorganisation
  - Ersthelferausbildung nach § 40 Arbeitsstättenverordnung oder gleichwertige Ausbildung (mindestens 16-stündiger Kurs, Auffrischung alle 4 Jahre)
  - mindestens 8-stündiger Kurs nach Anlage 5, nicht älter als 5 Jahre

## 6. Wie lange gilt die Giftbezugsbescheinigung?

- grundsätzlich unbefristet
- Alle Änderungen (Personen und/oder benötigte Gifte) sind zu melden.
- Auf erforderliche Fortbildungen (für die Sachkunde nach Giftverordnung § 4 Abs. 9, Erste-Hilfe-Kenntnisse analog zu Arbeitsstättenverordnung § 40 Abs. 3) ist zu achten.

## 7. Wie kann ich als Privatperson Gifte beziehen?

- **Antrag** zur Erteilung eines Giftbezugs Scheins (zum einmaligen Bezug einer bestimmten Menge) an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Wohnort)
- Formular gemäß Anlage 1.2 der Giftverordnung
- Begründung der Notwendigkeit für die beabsichtigte Verwendung des Gifts
- erforderliche Nachweise für Sachkunde und Erste-Hilfe-Kenntnisse beilegen
- persönliche Voraussetzungen (§ 42 ChemG):
  - vollendetes 18. Lebensjahr, eigenberechtigt
  - verlässlich (Strafregisterbescheinigung)
  - erforderliche Kenntnisse in Hinblick auf den sachgerechten und sicheren Umgang mit Giften (Sachkunde) und über Maßnahmen der Ersten Hilfe (s. 5.)
- für die Einstufung relevanten Teile der aktuellen Sicherheitsdatenblätter beilegen (zumindest Abschnitte 1-3)

## Relevante Rechtsvorschriften

(jeweils in der gültigen Fassung)

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-V)
- Chemikaliengesetz 1996 BGBl. I 53/1997 (ChemG)
- Giftverordnung 2000 BGBl. II 24/2001
- Arbeitsstättenverordnung BGBl. II Nr. 368/1998 (AStV)

Die Rechtstexte in der gültigen (konsolidierten) Fassung sind über

<https://www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht> bzw.

<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de> abrufbar.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an

Referat 5/03: Chemie- und Umweltschutz, [chemie@salzburg.gv.at](mailto:chemie@salzburg.gv.at), Tel. +43 662 8042-4460